

G-2581
Gemeinde Gemmrigheim
der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

K M B




Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs: 09.04.2021 bis 10.05.2021
 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange: 09.04.2021 bis 10.05.2021

09.03.2022 / 21.03.2022

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
1.	Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	15.04.2021	<p>1.) Darstellung des Schutzgutes Das Plangebiet liegt unmittelbar im Bereich der archäologischen Verdachtsfläche „Vorgeschichtliche Siedlung“ (siehe Karte). Über Luftbilder konnten hier Strukturen dokumentiert werden, wie man sie von vielen vorgeschichtlichen Siedlungsplätzen kennt. Es besteht der begründete Verdacht, dass sich hier im Boden ein Kulturdenkmal befindet. Bei Bodeneingriffen innerhalb der im Bebauungsplan ausgewiesenen Fläche sind daher potentiell archäologische Funde und Befunde, denen die Eigenschaft von Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG zukommen würde, zu erwarten. Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen.</p>	In den Textteil wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			 <p>2.) Darlegung der konservatorischen Zielsetzung, weiteres Vorgehen</p> <p>Sollte an den Planungen in der vorliegenden Form festgehalten werden, regen wir Folgendes an: Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld der Erschließung archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt werden. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers. Nähere Informationen finden sie unter (http://www.denkmalpflege-bw.de/denkmale/projekte/archaeologische-denkmalpflege/pilotprojekt-flexible-prospektionen.html).</p> <p>Die archäologische Voruntersuchung des geplanten Baugebietes bedarf im Regelfall aufgrund seiner Größe einer baurechtlichen Genehmigung, die auch eine erforderliche</p>	<p>Nach Rücksprache mit dem RP wurde beschlossen, auf eine Voruntersuchung zu verzichten.</p> <p>Siehe oben.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>naturschutzrechtliche Genehmigung (nebst ggf. weiterer betroffener Fachbereiche) umfasst. Der Vorhaben-/Erschließungsträger beantragt alle erforderlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden und unterrichtet das LAD, sobald diese vorliegen.</p> <p>Sollten die Voruntersuchungen Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG erbringen, sind anschließend Rettungsgrabungen notwendig, die gegebenenfalls mehrere Wochen dauern können. Die Kosten dieser Ausgrabung hat der Bauherr als Verursacher zu tragen.</p> <p>Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werk-tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.</p> <p>Für weitere Informationen und Terminabsprachen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege, Frau Felicitas Schmitt M. A. (Tel. 0711 90445-503, E-Mail felicitas.schmitt@rps.bwl.de). Wir bitten, diese Hinweise in die Planunterlagen einzufügen.</p>	<p>Siehe oben.</p> <p>Dies wird im Hinweisteil ergänzt.</p> <p>Die Planunterlagen wurden entsprechend ergänzt.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
2.	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur</p>	18.05.2021	<p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilungen 3 und 8 – Landwirtschaft sowie Landesamt für Denkmalpflege – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p>Raumordnung Mit der vorgelegten Planung soll ein Sondergebiet „Schuppenanlage Liebensteiner Weg“ in einer Größe von ca. 0,45 ha verwirklicht werden.</p> <p>Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind.</p> <p>Das Plangebiet liegt im Regionalen Grünzug nach Planatz 3.1.1 (Z) Regionalplan Region Stuttgart (im Folgenden: Regionalplan). Die in der Raumnutzungskarte festgelegten Regionalen Grünzüge sind Vorranggebiete für den Freiraumschutz mit dem Ziel der Erhaltung und Verbesserung des Freiraums und der Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs. Daher dürfen Regionale Grünzüge keiner weiteren Belastung, insbesondere durch Bebauung ausgesetzt werden. Funktionswidrige Nutzungen sind ausgeschlossen.</p> <p>Nach einer Gesamtschau können Bedenken gegen die Lage im Regionalen Grünzug zurückgestellt werden, da die Fläche in einem Umfang von ca. 0,45 ha lediglich</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>randlich im Regionalen Grünzug liegt. Hinzukommt, dass das Plangebiet bereits jetzt eine deutliche Vorbelastung durch eine bestehende Kleingartenanlage mit diversen Schuppen und Hütten aufweist. Die Erschließung kann über einen gut ausgebauten Feldweg erfolgen, wodurch eine verkehrliche Anbindung an die Hauptwirtschaftswege gewährleistet ist. Aufgrund der Vorprägung des Gebietes ist die Versorgung mit Strom und Wasser ebenfalls sichergestellt. Mit Blick auf weitere in Betracht kommende Standorte für die Schuppenanlage wurde bereits im Vorfeld eine Alternativenuntersuchung durchgeführt. Diese kommt zu dem nachvollziehbar dargelegten Ergebnis, dass für die Realisierung des Sondergebiets Schuppenanlage kein besser geeigneter Standort zur Verfügung steht. Aus raumordnerischer Sicht kann die Planung im Ergebnis daher mitgetragen werden.</p> <p>Ebenfalls liegt das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Nach Plansatz 3.2.2 (G) Regionalplan werden zusammenhängende Gebiete, in denen die Landwirtschaft besonders günstige Voraussetzungen für eine wirtschaftliche und ressourcenschonende Produktion vorfindet (Vorrangflur Stufe I gemäß Flurbilanz) als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. In diesen Vorbehaltsgebieten ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen. Hierzu sind im weiteren Verfahren entsprechende Ausführungen noch zu ergänzen.</p> <p>Das Vorhaben liegt nach Plansatz 3.2.4 (G) Regionalplan in einem Gebiet für Landschaftsentwicklung. Diese in der Raumnutzungskarte gebietsscharf festgelegten Vorbehaltsgebiete zur besonderen Nutzung für die Landschaftsentwicklung sind besonders geeignet für Maßnahmen zur Förderung und Verbesserung von Landschaftsfunktionen. Sie sind in diesem Sinne im Rahmen</p>	<p>Eine Auseinandersetzung findet im Rahmen des Umweltberichtes statt.</p> <p>Eine Auseinandersetzung findet im Rahmen des Umweltberichtes statt.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>der kommunalen Landschafts- und Biotopverbundplanung besonders zu berücksichtigen. Dies ist in die Abwägung einzubeziehen.</p> <p>Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 sowie § 1 a Abs. 2 BauGB zu beachten sind. Diesen Regelungen sind in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen.</p> <p>Der Flächennutzungsplan weist die Fläche derzeit als landwirtschaftliche Fläche aus. Da der Bebauungsplan somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird, ist der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zu ändern. Wir gehen davon aus, dass die Änderung des FNP zeitnah betrieben wird.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass der Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, wenn der Flächennutzungsplan nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplans noch nicht rechtskräftig ist.</p> <p>Abteilung 3 – Landwirtschaft Die planungsrechtlichen Festsetzungen im o.g. Bebauungsplanverfahren sehen die Ausweisung eines Schuppengebietes mit 0,5 ha in Gemmrigheim vor; es wird aktuell als Kleingartenanlage genutzt, ist im FNP aber als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen.</p> <p>Der Gemeinde Gemmrigheim liegen mehrere Anträge zum Bau einer Gemeinschaftsschuppenanlage von Nebenerwerbslandwirten vor, die ihre landwirtschaftlichen Geräte insbesondere zur Bewirtschaftung ihrer Rebflächen unterstellen möchten. Durch die Umnutzung von landwirtschaftlichen Nebengebäuden/den Abgang bestehender landwirtschaftlicher Nebengebäude im Ort, besteht ein dringender Bedarf, Unterstellmöglichkeiten an anderer Stelle auszuweisen.</p> <p>Eine entsprechende Nutzung der Schuppen (=also nicht</p>	<p>Auf die aufgeführten Paragraphen wird in der Begründung eingegangen.</p> <p>Der Flächennutzungsplan des GVV Besigheim befindet sich derzeit in der Gesamtfortschreibung, weswegen auf eine parallele FNP Änderung verzichtet werden kann.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Bebauungsplan wird zur Genehmigung vorgelegt.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>für gewerbliche / private Zwecke) ist durch die Gemeinde sicherzustellen, ggf auch nach Aufgabe landwirtschaftlicher Tätigkeit.</p> <p>Laut Flurbilanz handelt sich hier im Gebiet um landwirtschaftliche Vorrangfluren der Stufe I. Diese Bedeutung des Standortes für Kulturpflanzen und damit für die landwirtschaftliche Nutzung ist in den Unterlagen ordnungsgemäß darzustellen.</p> <p>Aus Sicht des öffentlichen Belangs der Landwirtschaft bestehende Bedenken werden zurückgestellt, da nur eine geringe Fläche baulich in Anspruch genommen wird und eine Alternativenprüfung stattgefunden hat; wir bitten um flächensparende, effiziente Umsetzung.</p> <p>Laut Begründung sind Ver-/Entsorgung am Standort gegeben, auch die Erschließung über den Liebensteiner Weg ist gut und die zu bewirtschaftenden Weinberge befinden sich in der Nähe. Falls eine Zunahme des Verkehrs durch die geplante Nutzung möglich ist, bitten wir um ausreichende Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange.</p> <p>Nach § 15.3 BNatschG ist bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Um der Landwirtschaft nicht weitere Flächen zu entziehen, sollen Biotopneuentwicklungen für den Eingriffsausgleich primär auf (Unter-) Grenzfluren stattfinden, also möglichst nicht hier im Schuppengebiet auf Vorrangflur Stufe I. Es ist zu prüfen, ob der Ausgleich auch z.B. durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Eine Auseinandersetzung findet im Rahmen des Umweltberichtes statt.</p> <p>Eine flächensparende, effiziente Umsetzung wird angestrebt.</p> <p>Durch das Vorhaben ist von keiner wesentlichen Zunahme des Verkehrs auszugehen.</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahmen finden auf Grünlandflächen statt. Dabei gehen keine hochwertigen Ackerflächen verloren.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>Im Detail bitten wir um Beteiligung der ULB bei der Planung. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Cornelia Kästle, Tel.: 0711/904-13207, Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de .</p> <p>Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege Die Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – hat bereits mit Schreiben vom 15.04.2021 eine separate Stellungnahme abgeben.</p> <p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/). Wir bitten um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen (§ 3 Abs. 2 S. 4 BauGB). Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p>	<p>Die Stellungnahme ist in der Abwägungstabelle unter 1. aufgeführt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Wird beachtet.</p>
3.	<p>Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</p>	03.05.2021	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>Keine</p> <p>Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von quartären Lockergesteinen (Lössführende Fließerde, Löss) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit. Darunter werden die Gesteine der Erfurt-Formation (Lettenkeuper) erwartet.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise werden übernommen.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Im Plangebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.</p> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Über-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>sicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
4.	Landratsamt Ludwigsburg	18.05.2021	<p>Zu dem oben genannten Bebauungsplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>I. <u>Bauplanungsrecht</u> In der Begründung unter Ziffer 2.6 wird angegeben, dass das Verfahren als ein Regelverfahren durchgeführt werden soll. Für den geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes weist der derzeitige Flächennutzungsplan keine Sonderbauflächen aus. Sollte das Parallelverfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes vor Satzungsbeschluss noch nicht abgeschlossen sein, ist der Bebauungsplan dem Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Bauen und Immissionsschutz, zur Genehmigung vorzulegen</p> <p>II. <u>Bauordnungsrecht</u> Gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen keine Bedenken. Es wird auf die folgenden Punkte hingewiesen:</p> <p>Zu Ziffer A.2.4: Die Höhe der baulichen Anlagen wird durch die maximale Gebäudehöhe begrenzt, die von der fertigen Höhe des Zufahrtbereichs zu messen ist. Diese Definition ist leider nicht konkret genug und kann somit auch nicht geprüft werden. Besser wäre hier eine Bezugshöhe als unteren Bezugspunkt festzusetzen.</p>	<p>Der Bebauungsplan wird zur Genehmigung vorgelegt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im weiteren Verfahren wird eine Bezugshöhe festgelegt.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn das Grundstück in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder eine befahrbare, öffentlich-rechtliche Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat. Diese Voraussetzungen müssen gegeben sein.</p> <p>Es wird allgemein auf die Sicherung der Löschwasserversorgung und die für die Feuerwehr zugänglichen Flächen/ Aufstellflächen nach der Verwaltungsvorschrift VwV-Feuerwehrflächen hingewiesen. Für die zu erwartenden baulichen Anlagen wird ein Löschwasserbedarf von mindestens 48m³/h für mindestens 2 Stunden angenommen (gesamt: 96m³).</p> <p>III. <u>Naturschutz</u> Umweltbericht und Artenschutz: Der in dem Vorentwurf der Begründung bereits genannte Umweltbericht ist gemäß § 2a Abs. 2 BauGB mit einer integrierten Eingriffs- / Ausgleichsbilanz zu erstellen.</p> <p>Eine artenschutzfachliche Untersuchung ist bereits beauftragt. Eine Betroffenheit von Vögeln, Fledermäusen, der Haselmaus, Reptilien und Insekten ist nicht auszuschließen. Ein möglicher Konflikt mit dem besonderen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG muss vor Satzungsbeschluss bzw. Genehmigung des Bebauungsplans hinreichend gelöst sein. Die Gemeinde Gemmrigheim muss sicherstellen können, dass bei Vollzug der Planung bzw. mit Beginn der Baufeldfreimachung und Erschließung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden. Ggf. sind Artenschutzmaßnahmen (vorgezogene Ausgleichs- / CEF- Maßnahmen) zu entwickeln und im Vorfeld umzusetzen.</p> <p>Der Untersuchungsumfang bei der Avifauna ist auf die Kartierung möglicher Feldlerchen Reviere, nördlich und südlich des räumlichen Geltungsbereichs, auszuweiten.</p>	<p>Diese Voraussetzungen sind gegeben.</p> <p>Dies ist bei der Planung der Schuppenanlagen zu berücksichtigen.</p> <p>Der Umweltbericht mit Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wird im weiteren Verfahren erstellt und bei der Entwurfsbeteiligung offengelegt.</p> <p>Dies wird beachtet. Die artenschutzfachliche Untersuchung wird bei der Entwurfsbeteiligung offengelegt, erforderliche Ausgleichsmaßnahmen werden ggf. ausgearbeitet und festgelegt.</p> <p>Das Vorkommen der Feldlerche wird im Rahmen der faunistischen Untersuchung mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung untersucht.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>Die Fluchtdistanz der Feldlerchen gegenüber Gebäudekulissen liegt bei bis zu 150 m. Wir verweisen hierzu auf den <i>Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben</i> des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau des Landes Baden-Württemberg und speziell auf die Ausführungen auf S. 40 ff. zu Störeffekten durch Kulissenwirkung.</p> <p>Durch den Abriss alter Gebäude oder deren nachträglichen Wärmedämmung gehen immer mehr Habitatstrukturen (Höhlen, Balken und Nischen) u.a. für Vögel, Insekten und Fledermäuse verloren. Somit wäre es aus Sicht des Artenschutzes wünschenswert, soweit die artenschutzrechtlichen Untersuchungen keine Pflicht zu Artenschutzmaßnahmen ergeben, dennoch, um die o.g. Artengruppen zu unterstützen, unter den Hinweisen aufzunehmen, dass verschiedene Nist- und Fledermauskästen an die künftigen Gebäude angebracht bzw. mit entsprechend vorgefertigten Bauteilen in die Gebäudestruktur integriert werden können/sollten.</p> <p>Für das geplante Schuppegebiet sollte als wichtige, den Artenschutz unterstützende Maßnahme eine insektenfreundliche Außenbeleuchtung festgesetzt werden. Es handelt sich hierbei um eine Maßnahme in Anlehnung an § 1 BNatSchG, bzw. dient diese dem vorbeugenden Umwelt- und Naturschutz und entspricht damit den Planungsgrundsätzen gem. § 1 Abs. 5 BauGB. Somit liegt grundsätzlich eine städtebauliche Rechtfertigung für eine derartige Festsetzung vor.</p> <p>Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen: Die Realisierung von Ausgleichsmaßnahmen sollte möglichst innerhalb des Gemeindegebiets von Gemrigheim stattfinden. Wir empfehlen hierzu z.B. die Ausarbeitung einer Konzeption zur Extensivierung einer Ackerfläche in erforderlicher Größe im Sinne einer produktionsintegrier-</p>	<p>Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wird unter anderem festgesetzt, dass Nisthöhlen zu errichten sind.</p> <p>Die Verwendung einer insektenfreundlichen Beleuchtung wurde bereits festgesetzt (Siehe Ziffer A.5.1)</p> <p>Der Ausgleich findet im Gewann Mörsich auf Grünlandflächen statt. Es werden keine Ackerflächen für den Ausgleich genutzt.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>ten Kompensation (PIK). So werden keine weiteren Flächen einer ackerbaulichen Nutzung entzogen, sondern es können weiterhin landwirtschaftliche Produkte erzeugt werden, und gleichzeitig wird eine ökologische Aufwertung erreicht. Diese Aufwertung kommt v.a. den stark bedrohten Feldbrütern, der ursprünglichen Ackerflora und den Insekten zu Gute. Gleichzeitig wirkt sich die Extensivierung positiv auf den Boden und das Grundwasser aus.</p> <p>Bei der fachgerechten Abgrenzung der Pflanzbindungszone (Pfb 1) ist der Wurzelraum zu berücksichtigen. Dieser ist zu erhalten und zu schützen. Der Wurzelraum ragt gemäß der <i>Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil IV: Landschaftspflege: "Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" (RAS-LP 4)</i> <u>1,50m</u> über die Kronentraufe des jeweiligen Baums hinaus.</p> <p>Darüber hinaus sollte im Sinne des Vermeidungsgebotes dringend versucht werden, mehr der Bestandsgehölze zu erhalten. Dazu zählen v.a. der große Kirschbaum in relativ zentraler Lage und die Bestockung an der westlichen Grenze des Plangebiets.</p> <p>Die Baumliste ist den eingeschränkten Standort- und Platzverhältnissen anzupassen. Auf die bereits heute spürbaren längeren Trockenphasen wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Die Esche ist wegen des Vermeidens der weiteren Verbreitung des Eschentriebsterbens zu streichen. Die Elsbeere und der Speierling sollten ergänzt werden.</p> <p>IV. <u>Wasserwirtschaft und Bodenschutz</u> Kommunales Abwasser und Oberflächengewässer Die bisher geplante Festsetzung von wasserdurchlässi-</p>	<p>Die festgesetzte Pflanzbindung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Aufgrund der zentralen Lage des Kirschbaumes ist dessen Erhalt voraussichtlich leider nicht möglich.</p> <p>Bei den Gehölzen im Westen handelt es sich lediglich um kleinteilige, weniger erhaltenswerter Bepflanzungen.</p> <p>Im weiteren Verfahren sollen allerdings weitere Pflanzgebote ergänzt werden.</p> <p>Die Liste wird überarbeitet.</p> <p>Im weiteren Verfahren wird festgelegt, dass ebenfalls die</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>gen Befestigungen für die Stellplätze wird bei weitem nicht ausreichen, um gegenüber dem Bestand einen Mehrabfluss von der Fläche zu unterbinden. Wir halten daher eine eingehendere Betrachtung und die Erstellung eines Entwässerungskonzeptes für erforderlich und bitten, dieses mit uns abzustimmen. Geeignete Maßnahmen sind Dachbegrünungen, Retentions- und Versickerungsmulden, Festlegung von Grünflächen zur breitflächigen Ableitung von Niederschlagswasser usw.</p> <p>Wasserschutzgebiete/Grundwasserschutz Im Planungsgebiet können unter mehreren Metern mächtigen quartären Überlagerungen (Löß/Lösslehme) noch gering mächtige Schichten des Unterkeupers anstehen. Dort können lokale und temporär auftretende Schichtwässer nicht gänzlich ausgeschlossen werden, diese sind jedoch nicht als planungsrelevant anzusehen.</p> <p>Hochwasser/Starkregen Die Gemeinde Gemmrigheim hat bisher kein Starkregenerisikomanagementkonzept. Wir regen - unabhängig von diesem Bebauungsplan - an, ein solches zu erstellen.</p> <p>Altlasten Für den Planbereich liegen uns keine Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen vor. Liegen dem Planungsträger jedoch Erkenntnisse vor, die Untergrundbelastungen vermuten lassen, ist der weitere Handlungsbedarf mit dem Landratsamt, Fachbereich Umwelt, abzustimmen.</p> <p>Bodenschutz Wir weisen auf § 3 Abs. 3 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) hin. Bei der Ausweisung von Baugebieten und Bauvorhaben nach Abs. 4 soll ein Erdmassenausgleich durchgeführt werden. Hierbei sollen durch die Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveau die bei der Bebauung anfallenden Aushubmassen möglichst vor Ort verwertet werden.</p>	<p>Zufahrten und Wege wasserdurchlässig herzustellen sind. Hierdurch wird der Umfang der voll versiegelten Fläche deutlich reduziert. Im Rahmen der Hochbau- und Erschließungsplanung ist ein Entwässerungskonzept zu erstellen und mit dem Landratsamt abzustimmen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Textteil aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>In den Textteil wird ein Hinweis zum Landeskreislaufwirtschaftsgesetz aufgenommen.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>Der bei Bodenarbeiten anfallende humose Oberboden ist grundsätzlich für landwirtschaftliche Bodenverbesserungsmaßnahmen geeignet. Daher empfehlen wir ein Oberbodenmanagement, das frühzeitig mit dem Landratamt Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt, abzustimmen ist.</p> <p><u>V. Landwirtschaft</u> Vom obigen Bebauungsplanverfahren sind vor allem landwirtschaftliche Nutzflächen der Vorrangflur Stufe I betroffen, welche für die landwirtschaftliche Erzeugung von besonderer Bedeutung sind. Es wird daher grundsätzlich angeregt, die Planung möglichst flächensparend umzusetzen und nur im erforderlichen Maß Flächen in die Planung einzubeziehen.</p> <p>Das betroffene Flurstück weist eine dreieckige Spitzform auf und bietet deshalb nicht die idealsten Bewirtschaftungsvoraussetzungen.</p> <p>Unter anderem auch aus diesem Grund stellen wir landwirtschaftliche Belange insoweit zurück, sofern gewährleistet ist, dass für externe Kompensationsmaßnahmen keine weiteren landwirtschaftlichen Ackerflächen beansprucht werden, um eine zusätzliche Belastung der landwirtschaftlichen Betriebe durch weitere Produktionsflächenverluste zu vermeiden.</p> <p>Ferner weisen wir darauf hin, dass bei Pflanzungen die Grenzabstände gegenüber Grundstücken im Außenbereich nach dem Nachbarrecht in Baden-Württemberg zu beachten sind.</p> <p>Die Erschließung der umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen muss sowohl während der Durchführung, als auch nach Fertigstellung der Baumaßnahmen sichergestellt sein.</p>	<p>Eine möglichst flächensparende Umsetzung wird angestrebt.</p> <p>Für die Anordnung der Schuppenanlagen liegt bereits eine Planung vor, welche den vorhandenen Grundstückschnitt optimal ausnutzt.</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahmen finden auf Grünlandflächen statt. Dabei gehen keine hochwertigen Ackerflächen verloren.</p> <p>Die Vorschriften des Nachbarrechts werden beachtet.</p> <p>Dies ist bei der Umsetzung der Planung zu berücksichtigen.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>Die Gemeinde Gemmrigheim sollte sicherstellen, dass diese Schuppenanlage auch ausschließlich dem eigentlichen Verwendungszweck entsprechend, also für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte und nicht für gewerbliche oder private Zwecke wie z. B. Wohnwägen genutzt wird.</p> <p>Nach Aufgabe der landwirtschaftlichen Tätigkeit sind die jeweiligen Abteile umgehend wieder zu räumen und anderen Bewerbern zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde Gemmrigheim sollte diesen Sachverhalt in regelmäßigen Zeitintervallen überprüfen.</p> <p>Aus agrarstruktureller Sicht haben wir zum Verfahren nach aktuellem Stand keine weiteren Hinweise oder Empfehlungen.</p>	<p>Kenntnisnahme, wird beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme, wird beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
5.	Verband Region Stuttgart	07.05.2021	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren, mit dem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Gemeinschaftsschuppenanlage geschaffen werden sollen.</p> <p>Zum derzeitigen Planungsstand kann folgende vorläufige Stellungnahme abgegeben werden:</p> <p>Im Vorfeld des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens wurde eine Alternativenprüfung durchgeführt, um verschiedene Standorte auf ihre Eignung zu prüfen. Insgesamt wurden sechs Standorte u.a. zu den Aspekten topografische Eignung, verkehrliche Auswirkungen, ökologische Wertigkeit der Flächen, Schutzgebiete, Lage im Regionalen Grünzug und Flächenverfügbarkeit untersucht.</p> <p>Die untersuchten Standorte umfassen auch eine Erweiterung der bestehenden Schuppenanlage sowie Flächen außerhalb bzw. in Randlage des Regionalen Grünzugs. Diese können aus unterschiedlichen Gründen (u.a. Hochwassergefahr, ökologische Wertigkeit der Flächen, Flächenverfügbarkeit) nicht weiterverfolgt werden. Ein</p>	

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>weiterer Standort befindet sich im Regionalen Grünzug, jedoch in freier Flur ohne bauliche Vorprägung und scheidet daher aus regionalplanerischer Sicht ebenfalls aus.</p> <p>Der angestrebte Standort befindet sich im Ausformungsbereich eines Regionalen Grünzugs und wird derzeit als Kleingartenanlage genutzt, deren Parzellen z.T. brach liegen. Südlich grenzt eine landwirtschaftliche Hofstelle an.</p> <p>Der Planung stehen Ziele der Regionalplanung nicht entgegen.</p> <p>Das Vorhaben liegt außerdem in einem Vorbehaltsgebiet Landschaftsentwicklung (Plan-satz 3.2.1 (G)). Dessen Belange sind bei den weiteren Planungen besonders zu berücksichtigen.</p> <p>Sobald die Planunterlagen weiter ausgearbeitet sind, wird eine verbindliche regionalplanerische Stellungnahme durch den Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart beschlossen.</p> <p>Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Eine Auseinandersetzung findet im Rahmen des Umweltberichtes statt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Verband Region Stuttgart wird weiterhin am Verfahren beteiligt.</p>
6.	Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS)	30.04.2021	Gegen den o. g. Bebauungsplan erheben wir keine Einwände.	Kenntnisnahme.
7.	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	12.04.2021	<p>Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV.</p> <p>Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
8.	Netze BW GmbH	19.04.2021	<p>Im Planbereich befinden sich Bestandsleitungen der Netze BW in Form von Hausanschlussleitungen. Eine Änderung oder Umlegung dieser Leitungen ist nicht geplant.</p> <p>Die Leitungen sind während möglicher Baumaßnahmen fachgerecht zu sichern.</p> <p>Die Errichtung neuer Stromleitungen durch Netze BW ist in diesem Abschnitt nicht geplant. Von unserer Seite gibt</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Dies ist bei der Umsetzung der Baumaßnahmen zu beachten.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>es keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass beauftragte Bauunternehmen verpflichtet sind, unmittelbar vor Aufnahme von Tiefbauarbeiten aktuelle Planunterlagen für Strom, Straßenbeleuchtung und Gas bei der zuständigen Auskunftsstelle der Netze BW GmbH, Stuttgarter Straße 80-84, 71083 Herrenberg, Tel.: 07032 13233, Fax: 0721 9142 1369, E-Mail: leitungsauskunft-mitte@netze-bw.de anzufordern bzw. sich solche zu beschaffen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
9.	Vodafone BW GmbH	07.05.2021	<p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
10.	Deutsche Telekom Technik GmbH	03.05.2021	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im o. a. Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom. Die Lage der Anlagen können Sie dem beigefügten Lageplan entnehmen. Die TK-Anlagen sind bei der Baumaßnahme entsprechend zu sichern - im Planbereich Pfb 1 befindet sich ein Messpunkt der Telekom.</p> <p>Bitte informieren Sie die Bauherren, dass sie sich, im Falle einer Anbindung neuer Gebäude an unsere Telekommunikationsinfrastruktur, 3 Monate vor Baubeginn mit unserer Bauherren-Hotline (Tel.: 0800 330 1903) in Verbindung setzen möchte.</p> <p>Bei der Bauausführung ist die Kabelschutzanweisung der Telekom und das Merkblatt „Bäume, unterirdische Leitun-</p>	<p>Dies ist bei der Umsetzung der Baumaßnahmen zu beachten.</p> <p>Die Bauherren werden informiert.</p> <p>Dies ist bei der Umsetzung der Baumaßnahmen zu beachten.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>gen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht dauerhaft behindert werden</p> <p>Baumstandorte sind so festzusetzen, dass es zu keiner Überbauung / Beschädigung und Beeinträchtigung vorhandener Telekommunikationsanlagen der Telekom kommt.</p> <p>Wir bitten um die Zusendung des Abwägungsergebnisses zur abgegebenen Stellungnahme sowie um Mitteilung über die Rechtskräftigkeit des Bebauungsplanes. Gerne können Sie dies an unsere o. g. Mail- Adresse schicken.</p>	<p>Dies ist bei der Umsetzung der Baumaßnahmen zu beachten.</p> <p>Das Abwägungsergebnis wird mitgeteilt.</p>
11.	Polizeipräsidium Ludwigsburg	23.04.2021	<p>Gegen den Bebauungsplan „Schuppenanlage Liebensteiner Weg“ bestehen aus kriminalpräventiver und verkehrlicher Sicht keine Einwände.</p> <p>Da die Antragsteller planen, dort landwirtschaftliche Geräte unterzubringen, die einen hohen Wert haben können, sollte an den Einbruchschutz gedacht werden. Einbrüche in solche Schuppen und Diebstähle hochwertiger Landwirtschaftsmaschinen sind keine Seltenheit.</p> <p>Wir bitten Sie, die Antragsteller auf das polizeiliche Angebot einer kostenlosen und unverbindlichen sicherungstechnischen Beratung aufmerksam zu machen. Dies ist auch schon möglich, bevor das Gebäude/der Schuppen errichtet wurde.</p> <p>Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Kontaktdaten entsprechend weitergeben würden: Polizeipräsidium Ludwigsburg Referat Prävention Tel: 07141 – 18 8001</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Antragsteller werden über das Angebot informiert.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			ludwigsburg.pp.praev@polizei.bwl.de	
12.	Handwerkskammer Region Stuttgart	14.04.2021	Zu diesem Bebauungsplan haben wir keine Bedenken oder Anregungen.	Kenntnisnahme.
13.	Stadtverwaltung Besigheim	30.04.2021	Die Stadt Besigheim hat keine Anregungen oder Bedenken zum vorliegenden Planentwurf.	Kenntnisnahme.
14.	Gemeindeverwaltung Mundelsheim	26.04.2021	Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass die Gemeinde Mundelsheim hinsichtlich des Bebauungsplanverfahrens „Schuppenanlage Liebensteiner Weg“ keine Einwendungen hat.	Kenntnisnahme.
15.	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg e.V.	10.05.2021	<p>Nachdem zu dem Bebauungsplanentwurf noch kein Grünordnungsplan mit Umweltprüfung und Umweltbericht (einschließlich Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung) sowie keine (spezielle) artenschutzrechtliche Prüfung/Untersuchung erstellt worden sind, kann sich der LNV gegenwärtig noch nicht abschließend äußern. Wir behalten uns insoweit noch eine abschließende Äußerung im Rahmen des weiteren Verfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB vor.</p> <p>Bei einer Ortsbesichtigung Ende April 2021 wurde festgestellt, dass insbesondere im westlichen Bereich des Plangebiets einige ältere Obstbäume (überwiegend Hochstämme von Kirschen) vorhanden sind. Bei diesen sollte die ökologische Wertigkeit noch überprüft werden bzw. ob diese ggf. erhalten werden können. Möglicherweise entsteht hier vor allem mit der für später geplanten 4. Schuppenanlage ein Konflikt.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die genannten Unterlagen liegen bis zum Entwurfsbeschluss vor und werden bei der Entwurfsbeteiligung offengelegt.</p> <p>Die genannten Obstbäume befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs.</p>

Bebauungsplan „Schuppenanlage Liebensteiner Weg“

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB



Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen hervorgebracht.